

DIE REISE- UND FREIZEITVERSICHERUNG FÜR DIE ANGESTELLTEN SCHWEIZ

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E660

- 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
- 2 ANNULLIERUNGSKOSTEN
- 3 SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE

VERSICHERER

Versicherer ist die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, Steinengraben 28, CH-4003 Basel (nachfolgend EUROPÄISCHE genannt). Aktionärin ist die Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, Basel, zu 100%.

1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1.1 Versicherte Personen

A Versichert ist das Mitglied von ANGESTELLTE SCHWEIZ und seine im gleichen Haushalt wohnenden Familienangehörigen. Einer Familie gleichgestellt sind zwei mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen.

1.2 Jahresversicherungen – Geltungsdauer, Kündigungsmöglichkeit

A Die Jahresversicherungen sind ab dem Datum der Ausstellung während 365 Tagen gültig und verlängern sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt werden.

B Kündigungsmöglichkeit von Jahresversicherungen im Schadenfall

- a) Nach jedem Ereignis, für welches die EUROPÄISCHE Leistungen erbringt, kann
 - der/die Versicherungsnehmer/in spätestens 14 Tage nachdem er/sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
 - die EUROPÄISCHE spätestens bei Auszahlung die Jahresversicherung kündigen.
- b) Die Versicherung endet 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

C Wird der Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die EUROPÄISCHE der versicherten Person die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt.

Kein Anspruch auf Prämienersatzung besteht, wenn

- die versicherte Person den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt;
- die EUROPÄISCHE zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

1.3 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.2 C und Ziff. 3.2 C;
- b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arzteignisses belegt worden sind;
- c) bei welchen der/die Gutachter/-in (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
- d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, es sei denn, die versicherte Person werde im Ausland davon überrascht. In diesem Fall bleibt der Versicherungsschutz während 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten solcher Ereignisse bestehen. Als Terrorismus gilt jede Gewalttätigkeit oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalttätigkeit oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- f) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind;
- g) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an Wettkämpfen, Rennen, Rallyes, für die eine Lizenz benötigt wird, oder am Training dazu (mit Ausnahme des Breitensports) sowie bei gewagten Handlungen/Verwegenheiten, bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- h) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- i) die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- k) die als Folge von Trunkenheit, Drogen-, Betäubungs- oder Arzneimittelmissbrauch entstehen;
- l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- m) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

1.4 Ansprüche gegenüber Dritten

A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die

EUROPÄISCHE anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der EUROPÄISCHEN abzutreten.

- B Hat die versicherte Person gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, so werden die aus dieser Versicherung gedeckten Leistungen nur im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Leistungen vergütet.
- C Bei Versicherungsfällen, die infolge gesetzlicher Vorschriften bei privaten Gesellschaften, durch die UVG-Versicherung, die eidg. Militärversicherung oder einen ausländischen staatlichen Versicherer gedeckt sind, übernimmt die EUROPÄISCHE im Rahmen der vereinbarten Leistungen nur den von den vorgenannten Versicherungen nicht gedeckten Teil der Kosten.
- D Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

1.5 Weitere Bestimmungen

- A Wird die Police per Post zugestellt, besteht die Möglichkeit, die Police innert 48 Stunden nach Erhalt der Ausgabestelle zurückzusenden. Wird von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, gilt der Vertrag als zustande gekommen.
- B Die Ansprüche verjähren 2 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.
- C Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.
- D Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- E Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- F Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen des EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) massgebend.
- G Wird die Kündigung der Mitgliedschaft bei ANGESTELLTE SCHWEIZ der EUROPÄISCHEN nicht unverzüglich mitgeteilt, behält sich die EUROPÄISCHE das Recht vor, im Schadenfall die Leistungen zu kürzen.

1.6 Schadenfall

Wenden Sie sich

- **für Auskünfte** im Zusammenhang mit einem Schaden an den Schadedienst der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Telefon +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch;
- **im Notfall** an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **+41 848 801 803** oder über die **Gratisnummer +800 8001 8003**, Fax +41 848 801 804. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.

Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert die Hilfeleistung und eine rasche Schadenabwicklung.

- A Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- B Der EUROPÄISCHEN sind
 - unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - eine Zahlungsverbindung (Bank- oder Postkonto) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen zu Lasten der versicherten Person.
- C Bei Erkrankung oder Unfall ist so bald als möglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- D Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist die EUROPÄISCHE befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässen Verhalten vermindert hätte.
- E Die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, wenn dadurch der EUROPÄISCHEN ein Nachteil erwächst.

2 ANNULLIERUNGSKOSTEN

Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.6).

2.1 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird (gilt nicht bei automatischen Verlängerungen von Jahresversicherungen). Zudem muss die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert werden. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsschutz mit der Buchung der Reise und endet mit dem Antritt der versicherten Reise (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.), für Jahresversicherungen gilt zusätzlich Ziff. 1.2.

2.2 Versicherte Ereignisse

A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn eine versicherte Person ihre Reise, die Miete einer Ferienwohnung, eines Bootes oder Campers, einen Sprachkurs oder Hotelaufenthalt usw. nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise eingetreten ist:



- a) schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahe steht,
 - des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist,
- b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) oder Unruhen aller Art auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
- c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- d) Ausfall oder Verspätung infolge technischen Defektes des zu benützenden öffentlichen, konzessionierten Transportmittels zum offiziellen Reiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
- e) unvorhergesehener Stellenantritt oder Kündigung des Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber der versicherten Person innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise;
- f) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.

- B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.
- C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise in Frage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 2.1).

2.3 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt die EUROPÄISCHE die effektiv entstehenden bzw. vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (exkl. Flughafen-taxen).
Gesamthaft ist diese Leistung durch den Arrangementspreis bzw. die versicherte Summe begrenzt, bei mehreren bei der EUROPÄISCHEN laufenden Versicherungen sind die Leistungen auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt.
- B Die EUROPÄISCHE vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt bis zum Betrag von CHF 3000.– pro Person, wenn die Reise infolge eines versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 2.3 A.

2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) bei allen unter Ziff. 1.3 genannten Ereignissen;
- b) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) die Reise/das Arrangement absagt;
- c) wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war;
- d) bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
- e) wenn eine Annullierung infolge eines psychischen Leidens
 - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann;
 - von Personen ohne Angestelltenverhältnis nicht durch einen psychiatrischen Facharzt festgestellt und attestiert wird.

2.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.6 und zusätzlich:

- a) Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- b) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - die Buchungsbestätigung/Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnung/-en für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
 - ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest,
 - die Kopie der Versicherungspolice.



3 SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE

Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.6).

3.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert wird. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer (für Jahresversicherungen gilt zusätzlich Ziff. 1.2), und zwar so lange und so oft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

3.2 Versicherte Ereignisse

- A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn eine versicherte Person ihre Reise, die Miete einer Ferienwohnung, eines Bootes oder Campers, einen Sprachkurs oder Hotelaufenthalt usw. abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:
 - a) schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahe steht,
 - des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist,
 - b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung), Unruhen aller Art auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Elementarereignisse, Quarantäne oder Epidemien an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten

- Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen;
- c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- d) Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittels infolge technischen Defektes, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise von der versicherten Person selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden (vorbehalten Ziff. 3.2 A a));
- e) kriegerische Ereignisse oder Terrorismus während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
- f) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.

- B Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise allein fortsetzen müsste.
- C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung der Reise in Frage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 3.1).

3.3 Versicherte Leistungen

- A Die EUROPÄISCHE erbringt die nachstehenden Leistungen bis zum Höchstbetrag von CHF 250 000.– insgesamt.
- B Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt die EUROPÄISCHE
 - a) die Kosten
 - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
 - eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person;
 - b) die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 10 000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
 - c) die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügten Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt die EUROPÄISCHE die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
 - d) die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal zwei versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
 - e) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
 - f) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
 - g) die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Reisearrangements (ohne Transportkosten); diese Leistung ist auf CHF 10 000.– pro Person bzw. bei mehreren versicherten Personen auf CHF 20 000.– pro Buchung begrenzt;
 - h) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise oder für Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 700.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1000.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
 - i) die Reisespesen (Economyflug/Mittelklassehotel) bis CHF 5000.– pro Person für zwei dem/der Versicherten sehr nahe stehende Personen an sein/ihr Krankbett, wenn er/sie länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
 - k) die Organisation der Sperrung von Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.

3.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) in den unter Ziff. 1.3 aufgeführten Fällen;
- b) wenn die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN nicht vorgängig zu den von ihr zu erbringenden Leistungen die Zustimmung erteilt hat;
- c) wenn das Reiseunternehmen das Reiseprogramm ändert oder abbricht;

3.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.6 und zusätzlich:

- a) Um die Leistungen der EUROPÄISCHEN zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die EUROPÄISCHE unverzüglich zu verständigen.
- b) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
 - ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebilletts und/oder Polizeirapporte (Originale),
 - Kopie der Versicherungspolice.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG